

ACHTUNG: Afrikanische Schweinepest – Einschleppung verhindern!

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Schweine gefährliche Viruserkrankung, die sich seit 2014 in Europa ausbreitet. Insbesondere osteuropäische Staaten sind stark betroffen. In Deutschland wurde die ASP erstmals im Jahr 2020 festgestellt. Da es gegen diese Tierseuche keinen Impfstoff gibt, ist es wichtig, die Eintragung des Virus in Hausschweinebestände zu verhindern.

Um dies sicherzustellen, sind auch **Saisonkräfte** hinsichtlich der Einhaltung von Hygienemaßnahmen gemäß der **Schweinehaltungshygieneverordnung** zu unterweisen, insbesondere wenn die Erntehelfer möglicherweise Kontakt zu Schweinen auf dem Betrieb haben.

- Vor allem Arbeitskräfte aus osteuropäischen Staaten wie bspw. Polen, Ukraine, Slowakei, Serbien oder Rumänien sollten keine Lebensmittel tierischen Ursprungs, die den ASP-Erreger enthalten können (Rohwurstzeugnisse, roher Schinken, rohes Fleisch – auch tiefgekühlt) aus ihren Heimatländern mitbringen.
- Schweinefleisch-haltige Speiseabfälle (Salami, roher Schinken, Rohwurstzeugnisse) müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht in Berührung mit Haus- oder Wildschweinen kommen können. Sie dürfen auf keinen Fall an diese verfüttert werden.
- Es dürfen generell keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall genommen werden.
- Beim Betreten von Schweineställen muss Einwegschutzkleidung oder waschbare Wechselkleidung getragen werden und ein Schuhwechsel erfolgen. Die Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch zu entsorgen; stalleigene Schutz- oder Wechselkleidung wird regelmäßig und bedarfsangepasst gewaschen. Stiefel sind mindestens arbeitstäglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sollte auch in Kleinbetrieben geduscht werden; zumindest sind die Hände gründlich zu waschen.
- Gerätschaften müssen grundsätzlich auf dem Betrieb bleiben und dürfen nicht mit in andere Betriebe genommen werden.

Weitere Biosicherheitsmaßnahmen sind der Schweinehaltungshygieneverordnung zu entnehmen. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt und die Tiergesundheitsdienste Baden-Württemberg (Biosicherheitsberatung).

Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg (STV)